

Erben aufändig zu machen und mir
mitzuteilen, ob sie an einem Fortgang des
Verfahrens interessiert sind.

Sollte ich bis zum 1. 11. 1968 keine
Nachricht von Ihnen erhalten, so sehe ich
den Vorgang als erledigt an.

Hochachtungsvoll

P. H.

lhv

2. Nov. 10. 11. 1968

(Nachricht von Rechtsanwältin eingegangen?)

sonst z. d. H.)